OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608062/2/RK/Mu**

Datum: **Linz, 3. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 07.01.2026, GZ: LINZ/924010003254/24, hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafe wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird als unbegründet abgewiesen.

II. Im Spruch des Straferkenntnisses des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 7.1.2026 (GZ. wie oben) wird anstelle der Wortfolge: *„90/2023*" die Wortfolge:"*52/2024*"gesetzt.

III. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 16 Euro zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 07.01.2026, GZ: LINZ/924010003254/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 82 Abs. 1 und 2 iVm § 99 Abs. 3 lit. d StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag und 13 Stunden) verhängt, weil der PKW, Marke/Type: BMW, 316d Limousine F30 N47, 3L, Fahrgestellnummer: bbb, welcher auf den Bf vom 09.04.2021 bis 01.10.2024 mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) zugelassen war, am 02.05.2024 um 17:15 Uhr in B__, auf Höhe des Objekts C-Weg, ohne Kennzeichentafel abgestellt gewesen sei und er damit eine Straße zu anderen Zwecken als solche des Straßenverkehrs benutzt habe, ohne dass er im Besitz einer hierfür erforderlichen Bewilligung nach der StVO gewesen sei.

2. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 13.01.2026 rechtzeitig Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Vom Bf wird der ihm angelastete Tatvorwurf nicht bestritten. Er erkennt den begangenen Fehler an. Zur Strafbemessung wird von ihm ausgeführt, dass er derzeit arbeitslos sei und ausschließlich Arbeitslosengeld beziehe sowie zusätzlich mehrere laufende Bankverpflichtungen zu leisten habe, weshalb ihn die vollständige Bezahlung der Geldstrafe finanziell erheblich belaste. Aufgrund seiner derzeitigen wirtschaftlichen und sozialen Situation ersucht der Bf daher eine Herabsetzung der Geldstrafe und die Gewährung einer Ratenzahlung.

3. Mit Vorlageschreiben vom 26.01.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet, allerdings wird von ihr für den Fall der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung auf diese nicht verzichtet. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Zu den Beschwerdegründen verweist die belangte Behörde darauf, dass die Strafhöhe unter Beachtung von straferschwerenden und mildernden Gründen festgesetzt wurde sowie auf die Begründung des angefochtenen Straferkenntnis, weshalb von ihr von einer weiteren Herabsetzung der Strafe verzichtet wird.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Die belangte Behörde hat im Fall der Durchführung einer Verhandlung, auf eine solche nicht verzichtet. Vom Bf wurde trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt.

2. Folgender für die Strafbemessung entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Am 02.05.2024 um 17:15 Uhr stellten Organe der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PI Lenaupark, fest, dass der PKW, Marke/Type: BMW, 316d Limousine F30 N47, 3L, Fahrgestellnummer: bbb, welcher auf den Bf vom 09.04.2021 bis 01.10.2024 mit dem behördlichen Kennzeichen aaa (A) zugelassen war, in B__, auf der Höhe des Objekts C-Weg, ohne Kennzeichentafel abgestellt war. Eine Bewilligung gemäß § 82 Abs. 1 und Abs. 2 StVO für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als solche des Straßenverkehrs ist nicht vorgelegen.

Der Bf hat die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten, sondern ausdrücklich nur das Strafausmaß bekämpft.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Er ist derzeit arbeitslos und verfügt lediglich über ein Arbeitslosengeld. Zudem hat er mehrere laufende Bankverpflichtungen zu bezahlen. Aufgrund seiner finanziellen wirtschaftlichen und sozialen Situation ist er nicht in der Lage, die verhängte Geldstrafe zu begleichen.

Als Grad des Verschuldens ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und der Beschwerde des Bf vom 13.01.2026. Vom Bf wurde lediglich das Strafausmaß bekämpft. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Bf ergeben sich aus seinen Angaben in der Beschwerde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Relevante Rechtsgrundlagen zur Strafbemessung:

Gemäß § 82 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 518/1994, ist für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z. B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz erforderlich. Das gleiche gilt für Tätigkeiten, die geeignet sind, Menschenansammlungen auf der Straße herbeizuführen oder die Aufmerksamkeit der Lenker von Fahrzeugen zu beeinträchtigen.

Gemäß Abs. 2 StVO ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO, BGBl. Nr. 159/1960 in der gültigen Fassung BGBl. I Nr. 90/2023, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer Straßen ohne Bewilligung zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt) benützt, insbesondere ohne Bewilligung eine nach § 82 bewilligungspflichtige Tätigkeit oder Herstellung vornimmt oder ohne Bewilligung sportliche Veranstaltungen nach § 64 abhält.

2. Die erhobene Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Es ist daher hinsichtlich der erwiesen angenommenen Tat und der zugrunde gelegten Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt wurde (Schuldspruch), (Teil-)Rechtskraft eingetreten (VwGH vom 27.10.2014, Ra 2014/02/0054; 30.09.2014, Ra 2014/11/0052), weshalb das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – aufgrund der diesbezüglichen Bindungswirkung – vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hatte.

Bekämpft der Beschuldigte nur den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens nur die Frage der Strafbemessung (vgl. das zitierte Erkenntnis des VwGH vom 27.10.2014). Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Bf zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht zu ziehen ist.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.1. Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. d StVO 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist im Gesetz nicht enthalten. Die belangte Behörde hat eine Geldstrafe festgesetzt, welche 11,02 % der möglichen Höchststrafe beträgt und damit im unteren Bereich liegt.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Angaben des Bf von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Strafmildernd wurden die Unbescholtenheit des Bf zum Tatzeitpunkt und die lange Verfahrensdauer berücksichtigt, straferschwerende Umstände hat die Behörde nicht gewertet. Weiters kam sie zur Ansicht, dass unter Berücksichtigung der unverhältnismäßigen langen Verfahrensdauer, der bisherigen verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit und des reumütigen Geständnisses des Bf, die Strafhöhe von 80 Euro, die 11,02 % des Strafrahmens beträgt, vertretbar ist.

Gemäß dem Beschwerdevorbringen befindet sich der Bf derzeit in einer sehr prekären finanziellen wirtschaftlichen und sozialen Situation und ist nach eigenem Vorbringen nicht in der Lage, die verhängte Geldstrafe zu begleichen. Er ist derzeit arbeitslos und verfügt lediglich über ein Arbeitslosengeld sowie hat er mehrere laufende Bankverpflichtungen zu bezahlen.

Sonstige Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe sind im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervorgekommen.

Dass Straßen zu anderen Zwecken als solchen des Straßenverkehrs nur aufgrund einer entsprechenden Bewilligung benützt werden dürfen, ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und ist notwendig, um alle Gefahren zu vermeiden, die eine den Straßenverkehr gefährdende Benützung von Straßen mit sich bringt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich.

Das Landesverwaltungsgericht kommt im Ergebnis zu der Ansicht, dass die über den Bf von der Behörde verhängten Strafe nachvollziehbar und nicht zu beanstanden ist. Aus spezialpräventiver Sicht teilt auch das Gericht die Rechtsansicht der belangten Behörde, dass dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und eine Geldstrafe in dieser Höhe zu verhängen ist, um ihn in weiterer Folge von der Begehung gleichwertiger Delikte abzuhalten. Eine Strafreduktion wäre im konkreten Fall nicht mehr als tat- und schuldangemessen anzusehen.

Festzuhalten ist, dass auch unterdurchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Verhängung einer Geldstrafe nicht hinderlich sind (vgl. z. B. VwSlg. 18.943 A/2014, mwN) und die Verhängung einer Geldstrafe sogar dann gerechtfertigt ist, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht (VwGH 30.01.2014, 2013/03/0129).
Schließlich war die im Spruch genannte Strafsanktionsnorm des § 99 Abs. 3 lit. d StVO in ihrer aktuellen Fassung anzugeben.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Ist dem Bf die Zahlung der Geldstrafe aus wirtschaftlichen Gründen nicht unverzüglich möglich, kann er gemäß § 54b Abs. 3 VStG bei der belangten Behörde einen Antrag auf Aufschub oder Teilzahlung stellen.

IV. Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro bemessen.

In diesem Sinne war dem Bf für das Beschwerdeverfahren ein Beitrag in Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung handelt, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt (vgl zB VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149 mwN). Sämtliche Ausführungen zur Strafbemessung sowie den fehlenden Voraussetzungen für ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG stehen mit den Kautelen einschlägiger höchstgerichtlicher Judikatur im Einklang.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer